



Ehrenmitgliedschaft: Kriterien, Vorschlag und Wahl

1. Kriterien

Mit der Ehrenmitgliedschaft will die SGHR/SSRM jene Mitglieder auszeichnen, die für die SGHR/SSRM und die Handrehabilitation in der Schweiz ausserordentliche Leistungen und besondere Verdienste erbracht haben, wie zum Beispiel im Aufbau und der Weiterentwicklung der Handrehabilitation und der SGHR, und/ oder in Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekten.

2. Vorschlag

Vorschläge zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern der SGHR/SSRM eingebracht werden. Der Vorstand prüft in eigener Instanz alle eingegangenen Vorschläge bis zur nächsten Mitgliederversammlung (MV), sofern diese 2 Monate vorher eingereicht werden.

Der Vorschlag wird bei der Inhaberin des Ressorts Strategie (strategien@sghr.ch) eingereicht und hat zu enthalten:

- Ein Porträt der vorgeschlagenen Person, aus dem die Verdienste klar hervorgehen
- Eine persönliche Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers

3. Wahl

Gemäss unseren Statuten wählt der Vorstand die Ehrenmitglieder. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in seine Wahl oder Nicht-Wahl zu begründen. Er kann vom Antragssteller/-in eine ausführlichere Begründung verlangen, falls er dies für nötig erachtet.

Die Wahl kann nur stattfinden, wenn die zu ernennende Person mit der Ehrenmitgliedschaft einverstanden ist.

4. Besondere Rechte von Ehrenmitgliedern

In Anlehnung an unsere Statuten haben Ehrenmitglieder als Aktivmitglieder das Stimm- und Wahlrecht, das Recht auf alle gebührenfreien Dienstleistungen des Verbandes und sie sind dabei vom Entrichten des Mitgliederbeitrages entbunden.

Es wird den Ehrenmitgliedern nach ihrer Wahl eine Ehrenurkunde überreicht.